

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Starmann GmbH

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche von der Starmann GmbH, FN 101729b, als Auftraggeber (kurz „Starmann“ oder „Auftraggeber“) abgeschlossenen Verträge gelten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung als vereinbarter Vertragsbestandteil, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Vertragspartner von Starmann wird unabhängig vom Vertragsinhalt bzw. der beauftragten Leistung nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

1.2. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder allfällige Handelsbräuche - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von Starmann ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Eine Zustimmungsfiktion oder konkludente Zustimmung ist gänzlich ausgeschlossen.

1.3. Sollten allfällige Bestimmungen einander widersprechen oder sonst auf welche Art auch immer widersprüchlich sein, ist die Reihung der Vertragsbestandteile wie folgt zu beachten:

- 1.3.1. die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegende schriftliche Vereinbarung;
- 1.3.2. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Starmann GmbH in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung;
- 1.3.3. Leistungsverzeichnis bzw. Bestellung;
- 1.3.4. die gesetzlichen Bestimmungen;
- 1.3.5. einschlägige Normen in der bei Beauftragung gültigen Fassung am Ort der Ausführung des Bauvorhabens des Auftraggebers.

2. Korrespondenz und Schriftstücke

2.1. Die Korrespondenz zwischen dem Auftragnehmer und Starmann erfolgt auf Seiten Starmann ausschließlich über die Einkaufsabteilung bzw. dem Geschäftsführer von Starmann (kurz „Starmann“ oder „Auftraggeber“).

2.2. Dabei sind bei sämtlichen Schriftstücken zumindest die Bestellnummer des Auftraggebers, die Projektnummer des Auftraggebers und das Datum der Bestellung anzuführen, widrigenfalls Starmann berechtigt ist, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht bei Starmann eingelangt gelten.

3. Vertragsabschluss und Angebote

3.1. Kostenvorschläge, Kostenschätzungen und/oder Angebote vom Auftragnehmer (im Folgenden alle kurz „Angebote“) sind für Starmann unverbindlich, kostenlos und haben, sofern von Starmann nicht anders spezifiziert, mindestens 3 Monate bindend zu sein. Für die Richtigkeit von Angeboten leistet der Auftragnehmer Gewähr.

3.2. Es kommt ein gültiger und bindender Vertrag zustande, sofern der Auftragnehmer der Bestellung durch den Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach Eingang der Bestellung widerspricht. Sollte innerhalb der genannten Frist keine Auftragsbestätigung bei Starmann einlangen, ist Starmann zum Widerruf des Vertrages und zur Geltendmachung sämtlicher daraus resultierender Schäden, einschließlich dem entgangenen Gewinn, berechtigt.

Die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers hat die Projektnummer, die Bestellnummer, das Datum, die konkreten Artikelbezeichnungen sowie den einzuhaltenden Lieferort und die vereinbarten Liefertermine zu enthalten. Sollte die schriftliche Auftragsbestätigung nicht mit der Bestellung übereinstimmen und von der Bestellung abweichen, bedarf es zur Gültigkeit des Vertragsabschlusses der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Starmann. Mangels einer solchen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Starmann kommt kein Vertrag zustande.

3.3. Allfällige Änderungen von bestehenden Verträgen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese von Starmann schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) bestätigt sind.

4. Preise

4.1. Die genannten Preise des Auftragnehmers sind Festpreise und werden, unabhängig von zwischenzeitlichen Preiserhöhungen, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern anwendbar, verrechnet. Zwischenzeitlich eintretende Preissenkungen oder gewährte Nachlässe werden vom Auftragnehmer an Starmann weiterverrechnet.

4.2. In den vereinbarten Festpreisen sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Installations- und Dokumentationskosten, die Einschulungskosten, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen, sodass diese Leistungen dem Auftragnehmer nicht gesondert honoriert werden.

4.3. Zusätzliche Leistungen werden nur aufgrund eines gesonderten und schriftlich von Starmann anerkannten Angebotes auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vergütet.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Rechnungen des Auftragnehmers haben den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Leistungserbringungen schriftlich an Starmann zu übermitteln.

5.2. Teilrechnungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung und vollständiger Leistungsfreigabe durch Starmann, die keine Abnahme der Leistungen darstellt, zulässig.

5.3. Die Zahlungsverpflichtung von Starmann entsteht mit ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung des Auftragnehmers. Bei Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßigem Rechnungserhalt steht Starmann ein Skontoabzug in Höhe von 3%, innerhalb von 60 Tagen in Höhe von 1,5% vom jeweiligen Rechnungsbetrag zu. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung erfolgt ansonsten die Zahlung durch Starmann innerhalb von 90 Tagen netto.

5.4. Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet Starmann Verzugszinsen in Höhe von jährlich 4% (vier Prozent).

6. Lieferbedingungen sowie Eigentums- und Gefahrenübergang

- 6.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und unabhängig von allfälligen Beschaffungsschwierigkeiten vom Auftragnehmer einzuhalten. Lieferungen und Leistungen (Lieferungen und Leistungen gemeinsam kurz „Leistungserbringung“ bzw. „Leistungserbringungen“) des Auftragnehmers vor dem vereinbarten Liefertermin berechtigen Starmann zur Annahmeverweigerung. Sollte kein Liefertermin vereinbart sein, hat die Leistungserbringung umgehend zu erfolgen. Zumindest 2 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin bzw. der tatsächlichen Leistungserbringung hat der Auftragnehmer Starmann auf die bevorstehende Leistungserbringung, insbesondere bei Baustellenlieferungen, schriftlich hinzuweisen.
- 6.2. Die Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins hat der Auftragnehmer sofort nach Kenntnis Starmann schriftlich mitzuteilen sowie die Dauer des Verzuges bekannt zu geben und einen Ersatztermin vorzuschlagen. Es obliegt Starmann den Ersatztermin anzunehmen oder vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten. Neben Schadenersatz- oder sonstigen gesetzlichen Ansprüchen kann Starmann bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins auch eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 13 geltend machen.
- 6.3. Als Erfüllungsort für die Leistungserbringung gilt der von Starmann in der Bestellung genannte Ort, ansonsten der Sitz von Starmann. Eine vollständige Leistungserbringung beinhaltet die vertragskonforme Erfüllung samt Mitteilung von Hinweisen auf Verarbeitungsrichtlinien, Produktbesonderheiten und gegebenenfalls Schulungen zu diesen Punkten und Lieferung sämtlichen Zubehörs, wie beispielweise allfällige Einbauteile, Einbau- und sonstiger Anleitungen und Richtlinien in elektronischer Form, Bestandspläne in elektronischer Form, Zertifikate udgl.. Besonders geforderte Zertifikate (z.B. Green Building, Leed, etc.) müssen an Starmann übermittelt werden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die besonderen und allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungspflichten einzuhalten und die Ursprungsnachweise an Starmann zu übermitteln.
- 6.4. Die Festlegung von Art und Umfang der Verpackung obliegt dem Auftragnehmer und hat in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen sowie sach- und fachgerecht zu erfolgen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere, wenn beim Transport oder Be- oder Entladevorgang aufgrund der mangelhaften Verpackung ein Schaden eintritt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auf Verlangen von Starmann das Verpackungsmaterial ohne zusätzliche Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder für die Entsorgungskosten aufzukommen.
- 6.5. Der Transport sowie die Be- und Entladung von Produkten, Waren und Werken erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Sämtliche im Zuge des Transports, der Be- und Entladung tätigen Personen und Unternehmen sind dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- 6.6. Bei Lieferungen, die nicht direkt an Starmann erfolgen, darf die Verpackung keinerlei Hinweise auf den Auftragnehmer enthalten. Darüber hinaus dürfen keine Rechnungen oder sonstige Papiere, aus denen der konkrete Warenwert erkennbar bzw. ableitbar ist, übermittelt werden. Der Auftragnehmer wird auch allfällige Kontaktaufnahmen mit dem Empfänger der Lieferung zur Anbahnung von eigenen Geschäftsbeziehungen unterlassen.
- 6.7. Der Auftragnehmer hat die Transportwege unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung eines möglichst schonenden und kürzesten Weges zu wählen. Teillieferungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zulässig.
- 6.8. Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt mit fristgerechter, vollständiger und vertragskonformer Leistungserbringung am vereinbarten Ort bzw. Erfüllungsort an Starmann bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Übernahmebestätigung. Es bestehen keinerlei Eigentumsvorbehalte zugunsten des Auftragnehmers.
- 6.9. Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Untersuchung- und Rügeobliegenheit (insbesondere § 377 UGB) werden ausgeschlossen und stellt die Zahlung keine Anerkennung der Mängelfreiheit dar. Starmann kann Mängel innerhalb der Verjährungsfristen jederzeit geltend machen.

7. Produktqualität, Lagerbedingungen und Produkthinweise

- 7.1. Bei der Lieferung von Produkten, die einer bestimmten Mindesthaltbarkeit bzw. Verarbeitbarkeitsdauer unterliegen, hat die Lieferung mittels neuer Produkte durch den Auftragnehmer so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Weiterverwendung bzw. Weiterverarbeitung durch Starmann innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von drei Monaten möglich ist.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat sämtliche Produktnormen, insbesondere auch jene am Ort der Ausführung des Bauvorhabens des Auftraggebers anwendbaren, und Produkthinweise, wie insbesondere Lager- und Lieferbedingungen und Verarbeitungsrichtlinien, wobei hierbei auch die branchenüblichen Verarbeitungsrichtlinien einzuhalten sind, einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt auch bei Produkten, die nicht vom Auftragnehmer hergestellt werden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sämtliche Produkthinweise, wie besondere Lager- und Lieferbedingungen und Verarbeitungsrichtlinien, schriftlich und unaufgefordert an Starmann mitzuteilen.
- 7.3. Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers haben der vereinbarten Güteklasse zu entsprechen. Darüber hinaus werden keinerlei Abweichungen der vereinbarten Oberflächen, wie z.B. nach Muster und/oder Proben, hinsichtlich der Ausführung, der Qualität oder der Farbe akzeptiert. Der Auftragnehmer hat gleichbleibende Güteklassen und Oberflächen innerhalb der oberen Grenzmuster und unteren Grenzmuster gemäß Spezifikation bereitzuhalten, wobei für die Bereithaltung kein gesondertes Entgelt anfällt, und gegebenenfalls nach weiteren Bestellungen von Starmann zu liefern.

8. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- 8.1. Die Waren, Werke und Leistungen des Auftragnehmers müssen mit den vertraglich vereinbarten Eigenschaften übereinstimmen und der Auftragnehmer garantiert, dass die Waren, Werke und Leistungen den gesetzlichen Vorschriften, den technischen Normen und Richtlinien in der bei Beauftragung gültigen Fassung, sowie dem Stand der Technik entsprechen.
- 8.2. Starmann ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen. Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche im Zusammenhang mit den Gewährleistungsbehelfen entstehenden sonstigen Kosten und Nebenkosten. Durch die Mängelbehebung werden die Gewährleistungsfristen für die von der Mängelbehebung betroffenen Teile neuerlich von Beginn in Gang gesetzt. Abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsfristen leistet der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch Starmann für die Dauer von fünf Jahren Gewähr. Bei Leistungen an unbeweglichen Sachen bzw. der Lieferung von Waren, die in weiterer Folge mit unbeweglichen Sachen vereinigt werden, leistet der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt der Übernahme für die Dauer von fünf Jahren Gewähr. Die Gewährleistungsfrist bei versteckten Mängeln beginnt mit der Erkennbarkeit des Mangels, wobei Starmann zur Erkennbarkeit bzw. Erforschung keine aktiven Schritte zu setzen hat. Während der gesamten Laufzeit hat Starmann den Mangel anzuzeigen und obliegt es dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden war.

8.3. Befindet sich der Auftragnehmer mit der Mängelbehebung bereits 14 Tage in Verzug, ist Starmann auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers zur Ersatzvornahme berechtigt. Bei Gefahr in Verzug ist Starmann ohne Fristsetzung zur Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers unter alsbaldiger Verständigung des Auftragnehmers berechtigt. Die Anwendbarkeit und Geltung von § 933b ABGB gilt auch bei rein unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften von Starmann. Die Freigabe, Bestellung oder Anerkennung von Proben und allfälligen Mustern stellt keinen Gewährleistungsverzicht oder Verzicht auf Garantieansprüche dar.

8.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für einen Zeitraum von 7 Jahren ab Übernahme geeignete Ersatzteile und Produkte, insbesondere in gleichbleibender Ausführung, Qualität und Farbe sowie in gleichbleibender Güteklasse und den vereinbarten Oberflächen, wie z.B. nach Muster und/oder Proben, zu bevorraten sowie gegebenenfalls nach Bestellung von Starmann zu liefern und allfällige Reparaturen durchzuführen.

8.5. Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, werden von Starmann nicht akzeptiert. Der Auftragnehmer haftet demnach auch bei leichter Fahrlässigkeit für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, die durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen sowie dem Auftragnehmer zurechenbare Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch für Unterlassungen oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten oder bei sonstigen Verstößen von Pflichten des Auftragnehmers. Allfällige Haftungsgrenzen gelangen nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche von Starmann verjähren erst fünf Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.

8.6. Die Prüf- und Warnpflichten des Auftragnehmers gelten trotz allfälliger Fachkenntnisse von Starmann und sind dahingehende Mitverschuldens-einwände ausgeschlossen. Ein Abzug „neu für alt“ ist ausgeschlossen.

8.7. Der Auftragnehmer hat eine Versicherung im üblichen Ausmaß bei gesetzlicher Verpflichtung abzuschließen.

8.8. Für allfällige Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und daraus resultierende Inanspruchnahmen Dritter gegenüber Starmann, hat der Auftragnehmer Starmann zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch im Falle nicht vertragskonformer oder gesetzmäßiger Ausführung der Leistung bzw. Leistungen des Auftragnehmers.

8.9. Der Auftragnehmer wird Starmann bei Schäden und Nachteilen, die dem Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, und daraus resultierende Inanspruchnahmen Dritter zur Gänze schad- und klaglos halten.

9. Übertragung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

9.1. Die vom Auftragnehmer vertraglich übernommenen Leistungen und Pflichten sind vom Auftragnehmer selbst zu erbringen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag zur Gänze oder zu Teilen oder Rechte bzw. Pflichten daraus ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Starmann an einen oder mehrere Dritte zu übertragen.

9.2. Starmann ist zur uneingeschränkten Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers berechtigt. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen Ansprüche bzw. Forderungen von Starmann mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

9.3. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Leistungserfüllung bzw. bei gerechtfertigten Reklamationen ist Starmann zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt. Dem Auftragnehmer steht kein Recht auf Zurückbehaltung zu.

10. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit und sofern gesetzlich zulässig, unwiderruflich, über sämtliche dem Auftragnehmer von Starmann zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu Starmann bekannt gewordenen Umstände, Kontakte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von Starmann Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer die erhaltenen Informationen und Unterlagen nur im erforderlichen Umfang und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und über schriftliche Aufforderung umgehend an Starmann zurückzustellen oder zu vernichten.

10.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Starmann oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für drei Jahre nach dem letzten Kontakt zwischen Auftragnehmer und Starmann aufrecht.

10.3. Werbung und Publikationen über Aufträge von Starmann, sowie die Aufnahme von Starmann bzw. von Kunden von Starmann in die Referenzliste des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Starmann.

10.4. Verstöße des Auftragnehmers gegen die in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen berechtigen Starmann zur Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von EUR 100.000,- (Euro einhunderttausend).

11. Schutzrechte

11.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, wie z.B. Markenrechte, Patentrechte, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte, sind und durch die Lieferung bzw. Leistung und die Nutzung keine Rechte Dritter, insbesondere Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutz- oder Immaterialgüterrechte verletzt werden.

11.2. Allfällige im Zuge der Vertragserfüllung erzielten Ergebnisse bzw. Erfindungen des Auftragnehmers darf Starmann unwiderruflich, unentgeltlich und uneingeschränkt verwerten und benutzen.

11.3. Für allfällige Verletzungen von Schutzrechten Dritter und daraus resultierende Inanspruchnahmen Dritter gegenüber Starmann, hat der Auftragnehmer Starmann zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

12. Rücktritt und Kündigung

12.1. Solange der Auftragnehmer mit der Vertragserfüllung noch nicht begonnen hat, kann Starmann jederzeit und ohne zusätzliche Kosten vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer kann mit dem schriftlichen Nachweis des Beginns der Vertragserfüllung und der daraus entstandenen Kosten den Rücktritt von Starmann innerhalb von 7 Tagen nicht verhindern. Der Auftragnehmer kann in einem solchen Fall, sofern es sich um Spezialanfertigungen oder nicht um die Herstellung gängiger Waren handelt, lediglich die entstandenen und schriftlich nachgewiesenen Kosten von Starmann verlangen. Die schriftlich nachgewiesenen Kosten sind der Höhe nach mit dem angemessenen Selbstkostenbetrag der Teilleistungen begrenzt und wird der entgangene Gewinn nicht ersetzt.

12.2. Aus wichtigem Grund kann Starmann einen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 12.2.1. wenn sich die wirtschaftliche Lage des Auftragnehmers wesentlich verschlechtert oder über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- 12.2.2. wenn der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften verstößt;
- 12.2.3. wenn der Auftragnehmer den vertraglichen Pflichten nicht entspricht oder gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt;
- 12.2.4. wenn der Auftragnehmer Handlungen setzt oder gesetzt hat, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für Starmann nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- 12.2.5. wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von Starmann, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat oder diese versucht hat abzuwerben;
- 12.2.6. wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Kunden und Geschäftspartner von Starmann, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

Starmann ist berechtigt, bei Vorliegen eines der oben genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall lediglich zur Abrechnung der bisher erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen unter Anrechnung allfälliger Einsparungsmöglichkeiten berechtigt.

12.3. Starmann hat das Recht, bei Vorliegen der oben genannten Gründe nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftragnehmer und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel) an den Auftragnehmer, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Starmann kann solche Beträge gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

12.4. Bei einem Liefer- oder Leistungsverzug des Auftragnehmers ist Starmann neben den gesetzlichen Bestimmungen zum sofortigen Rücktritt oder zum Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Tritt Starmann nur von einem Teil des Vertrags zurück, so ist ausdrücklich vereinbart, dass die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers für die bereits erbrachten Vertragsleistungen aufrecht bleiben.

13. Vertragsstrafe

13.1. Die vereinbarten Fristen und Termine sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Gerät der Auftragnehmer bei den vereinbarten Terminen in Verzug, so ist Starmann berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe (Pönale) in Höhe von 1 % (ein Prozent) pro Tag von der Auftragssumme in Abzug zu bringen. Die Konventionalstrafe ist der Höhe nach mit höchstens 10% (zehn Prozent) der Auftragssumme begrenzt. Die verschuldensunabhängige Konventionalstrafe gilt auch bei nachträglicher Annahme der verspäteten Leistung. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden bleibt für Starmann unter Anrechnung der verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe weiterhin möglich.

13.2. Die Verrechnung dieser verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe kommt nicht zur Anwendung, wenn der Verzug ausschließlich in der Sphäre von Starmann gelegen ist.

14. Einhaltung von Schutzvorschriften und Genehmigungen

14.1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der anzuwendenden Schutzvorschriften sowie der am Ort der Ausführung des Bauvorhabens des Auftraggebers geltenden und anwendbaren Normen verpflichtet.

14.2. Sämtliche Produkte und Leistungen des Auftragnehmers sind auf Umweltverträglichkeit zu prüfen und müssen den geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

14.3. Hinsichtlich der vom Auftragnehmer beizuziehenden Arbeitnehmern ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, Ausländerbeschäftigungsgesetz oder Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, verantwortlich.

14.4. Die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Risiko einzuholen und einzuhalten.

14.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Compliance-Bestimmungen und Anti-Korruptionsbestimmungen.

15. Sonderbestimmungen für Herstellungs- und Montagearbeiten

15.1. Die nachfolgenden Ausführungen gelten zusätzlich bzw. abweichend von den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen für Herstellungs- und Montageleistungen vom Auftragnehmer. Dabei sind zusätzlich Verhandlungsprotokolle, Bau- und Konstruktionspläne, Baubewilligungen zu beachten und hat die Ausführung im Einvernehmen mit Starmann bezogen auf den Baufortschritt zu erfolgen.

15.2. Der Auftragnehmer hat umgehend die Pläne und Unterlagen auf Vollständigkeit, Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Dabei sind auch die Vereinbarkeit und Durchführbarkeit anhand des konkreten Bauplatzes zu überprüfen. Allfällige Unklarheiten, Unstimmigkeiten oder Bedenken hat der Auftragnehmer vor Angebotsabgabe Starmann schriftlich mitzuteilen bzw. nachzufragen. Durch das Angebot des Auftragnehmers bestätigt der Auftragnehmer den konkreten Auftrag übernehmen zu können und diesen vertragskonform und den Qualitätsanforderungen und der Unternehmenspolitik von Starmann entsprechend zu erfüllen. Nach Auftragsannahme hat der Auftragnehmer binnen angemessener und abzustimmender Frist einen Terminplan sowie Pläne über die Baustelleneinrichtung und das eingesetzte Personal zu erstellen und mit Starmann abzustimmen.

15.3. Der Auftragnehmer oder eine Starmann schriftlich bekanntgegebene und umfassend befugte Kontaktperson des Auftragnehmers hat an den Baubesprechungen des Bauherrn bzw. von Starmann bei Bedarf unentgeltlich und ohne zeitliche Beschränkung teilzunehmen.

15.4. Aufbauende Leistungen des Auftragnehmers mit Leistungen anderer Unternehmer sind in Abstimmung zwischen Bauherrn, Starmann, Auftragnehmer und anderen Auftragnehmern zu planen, zu koordinieren und auszuführen, wobei Starmann keine Koordinationstätigkeiten übernimmt.

15.5. Der Auftragnehmer hat selbst ohne zusätzliches Entgelt die entsprechenden Naturmasse für die Auftragsdurchführung entsprechend der Bauangaben und Planunterlagen zu erheben und zu prüfen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer vor Fertigstellung der Leistungen entsprechende Funktionsprüfungen und Funktionstests ohne gesonderte Entlohnung durchzuführen und die in diesem Zusammenhang erstellte Dokumentationsunterlagen 14 Tage vor der Leistungsabnahme an Starmann zu übermitteln.

Die im Zuge der Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, wie beispielsweise Geräte, Gerüste, Container, Befestigungsstrukturen, Aufstiegshilfen, Absperrungen, PSA und Nebenleistungen hat der Auftragnehmer mangels anderer gesonderter schriftlicher Vereinbarung nach entsprechender schriftlicher Abstimmung mit Starmann auf eigene Kosten und Risiko ohne gesonderte Vergütung beizustellen oder beizuschaffen. Die entsprechenden Nachweise und Protokolle müssen Starmann in schriftlicher Form und nachweislich übergeben werden. Starmann wird den Auftragnehmer auf ungeeignetes Personal oder Geräte des Auftragnehmers hinweisen. Der Auftragnehmer hat umgehend entsprechend qualifiziertes Personal bzw. Geräte beizustellen und hat der Auftragnehmer für den dadurch verursachten Mehraufwand einzustehen.

15.6. Entsprechend den am Ort der Ausführung des Bauvorhabens des Auftraggebers geltenden und anwendbaren Bestimmungen und Normen hat der Auftragnehmer Bautagesberichte zu führen. Werden im Rahmen der Vertragserfüllung allfällige Regieleistungen erforderlich, dürfen diese nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Starmann in täglichen von Starmann freizugebenden Regielisten abgerechnet werden. Starmann vergütet ausschließlich freigegebene Regieleistungen für Arbeitszeit und nachweislich verwendetes Baumaterial, ohne Vorbereitungs- und Wegzeiten sowie sonstigen Kosten. Sämtliche Regieleistungen sind in der Abschlagsrechnung darzustellen und zu verrechnen.

15.7. Abweichend zu Punkt 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden monatliche Abschlagsrechnungen vereinbart, von denen ein Deckungsrücklass in Höhe von 10 % (zehn Prozent) einbehalten wird. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen die Schlussrechnung über die Gesamtleistung auszustellen. Für sämtliche an Starmann übermittelte Rechnungen gilt eine Prüffrist von zwei Wochen, nach deren Ablauf und Vergütung der entsprechenden Leistungen durch den Bauherren gegenüber Starmann die unter Punkt 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Zahlungsfristen bzw. Zahlungsbedingungen beginnen. Als Haftungsrücklass für Gewährleistungsansprüche werden 5 % (fünf Prozent) der von Starmann anerkannten Schlussrechnungssumme bis 4 Wochen nach dem Ablauf der zwischen Starmann und dem Bauherrn vereinbarten Gewährleistungsfristen einbehalten. Für sämtliche Ansprüche von Starmann gegen den Auftragnehmer können die einbehaltenen Rücklässe zur Schad- und Klagloshaltung herangezogen werden.

15.8. Abweichend bzw. zusätzlich zu Punkt 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit endgültiger Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch Starmann. Darüber hinaus sind allfällige Nachforderungen des Auftragnehmers aufgrund Kalkulationsfehler, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Mengen oder Massen beruhen, ausgeschlossen.

15.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für allfällige dem Auftragnehmer zurechenbare Schäden eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 1.000.000,- (Euro eine Million) nachzuweisen, soweit nicht gesondert etwas schriftlich vereinbart wurde. Dieser Nachweis ist auf Verlangen von Starmann durch Übergabe einer Kopie der Polizze zu erbringen. Aus der Höhe der Versicherungssumme ist keinesfalls eine Haftungsbegrenzung abzuleiten.

15.10. Keinem konkreten Verursacher zuordenbare Bauschäden an vom Auftragnehmer übernommenen oder nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand sind Starmann unverzüglich und schriftliche mitzuteilen. Allfällige Schäden an übernommenen Gewerken des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 8 zu beheben. Während der Bauphase werden für nicht zuordenbare Bauschäden vorerst 10% (zehn Prozent) der Nettoauftragssumme und nach Fertigstellung 5% (fünf Prozent) der Nettoauftragssumme des Auftragnehmers zur Sicherung einbehalten. Eine endgültige Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgt anhand der Gesamtkosten im Verhältnis aller zum Zeitpunkt der Schadensentstehung tatsächlich am Bauvorhaben beteiligten Auftragnehmer. Bei Kenntnis des Verursachers hat der Auftragnehmer die Kostentragung unmittelbar mit dem Schädiger zu klären und Starmann schad- und klaglos zu halten.

15.11. Der Auftragnehmer bestätigt, dass sein Unternehmen in der Gesamtliste haftungsfrei gestellter Unternehmen gemäß (§ 67b ASVG; § 82a EStG – HFU-Gesamtliste) aufgenommen ist bzw. die für den Auftragnehmer in diesem Zusammenhang sonst noch anwendbaren entsprechenden Bestimmungen am Sitz des Unternehmens und/oder am Ort der Ausführung des Bauvorhabens des Auftraggebers erfüllt und hat darüber, soweit gesetzlich möglich, eine schriftliche Bestätigung im Auftragszeitpunkt vorzulegen. Unabhängig davon, dass der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Auftragserteilung in der HFU-Gesamtliste geführt wird bzw. von der Liste gestrichen wird, hat Starmann jedenfalls das Recht, 25 % des an den Auftragnehmer zu leistenden Werklohnes unmittelbar an das Dienstleistungszentrum (§ 67c ASVG) zu überweisen. Diese Überweisung wirkt für Starmann schuldbefreiend gegenüber dem Auftragnehmer. Die Überweisung an das Dienstleistungszentrum ist weder von einer Zustimmung des Auftragnehmers abhängig, noch trifft Starmann eine Verpflichtung, sich über allfällig vorliegende Sozialversicherungsschulden des Auftragnehmers zu informieren. Der Auftragnehmer haftet Starmann verschuldensunabhängig für jede Verletzung des AuftraggeberInnen-Haftungsgesetzes bzw. dieser Vertragsbedingungen.

15.12. Zusätzlich zu den in Punkt 12. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Kündigungsgründe kann Starmann den Vertrag ohne die Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- 15.12.1. der Bauherr den Vertrag mit Starmann beendet;
- 15.12.2. der Auftragnehmer vom Bauherrn abgelehnt wird; sowie
- 15.12.3. sich die Bedarfe ändern oder kein weiterer Bedarf der beauftragten Leistungen besteht.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, sofern nicht gesondert vereinbart oder gesondert in diesen AEB ausgewiesen, der Sitz der Starmann GmbH.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und der Verweisungsnormen des österreichischen, europäischen und internationalen Privatrechts.

17.2. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von Starmann in Österreich vereinbart.

17.3. Für Auftragnehmer außerhalb der Europäischen Union gilt die nachfolgende Schiedsgerichtsvereinbarung. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Klagenfurt am Wörthersee, Österreich. Die Schiedssprache ist Deutsch. Für diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt österreichisches Recht.

17.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Aufforderung von Starmann diese Rechtswahlklausel und Gerichtsstand- bzw. Schiedsgerichtsklausel gesondert schriftlich zu bestätigen bzw. zu unterfertigen.

18. Schriftform und Vertragssprache

18.1. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. der zwischen dem Auftragnehmer und Starmann geschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst. Das Schriftformerfordernis ist auch bei Übermittlungen mittels E-Mails an eine bekannt gegebene E-Mail-Adresse der Einkaufsabteilung von Starmann bzw. an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Auftragnehmers erfüllt.

18.2. Soweit nicht anders vereinbart ist Vertragssprache die deutsche Sprache.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch für Vertragslücken.

Stand: 20.03. 2020